

Die wichtigsten Verfahrensarten vor dem Bundesverfassungsgericht

(zu Aufbauschemata vgl. Fleury, Verfassungsprozessrecht, 6. Aufl., Luchterhand 2004)

„Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:...“

A. Organstreitverfahren, Art. 93 I Nr. 1, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG

„ über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind“

I. Zulässigkeit

a) Zuständigkeit des BVerfG, Art. 93 I Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG

b) Antragsteller und Antragsgegner

§ 63 BVerfGG: Bundespräsident, Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung sowie Teile dieser Organe, die mit eigenen Rechten ausgestattet sind: Präsident des BT, des BR, Ausschüsse und Fraktionen des BT und BR, einzelne Abgeordnete, Mitglieder der BReg., Bundesversammlung, politische Parteien als durch Art. 21 GG mit eigenen Rechten ausgestattete „andere Beteiligte“

c) Statthaftigkeit

konkrete rechtserhebliche Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners, §§ 64 I, 67 S. 1 BVerfGG

d) Antragsbefugnis

Antragsteller muss geltend machen, d.h. behaupten, in eigenen ihm übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein, § 64 I BVerfGG

e) Rechtsschutzbedürfnis

grundsätzlich indiziert; nur bei offensichtlichem Fehlen prüfen, also, wenn der Antragsteller sein Ziel auf einem einfacheren Weg erreichen könnte

f) Form und Frist

schriftlich einreichen und begründen, § 23 I BVerfGG
innerhalb von sechs Monaten, nachdem die angegriffene Maßnahme dem Antragsteller bekannt gemacht wurde, § 64 III BVerfGG

II. Begründetheit

Prüfungsmaßstab sind verfassungsmäßige Rechte des Antragstellers

B. Abstrakte Normenkontrolle, Art. 93 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG

„ bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetze oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrechte auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages“

I. Zulässigkeit

a) Zuständigkeit des BVerfG, Art. 93 I Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6 BVerfGG

b) Antragsbefugnis

BReg, Landesreg., 1/3 der Mitglieder des BT

c) Statthaftigkeit

Bundes- oder Landesrecht jeder Stufe, auch Gesetze vor 1949, das besteht – also ab Verkündung bis Außerkrafttreten

Ausnahmen: Vertragsgesetze, zustimmungsbedürftige völkerrechtliche Verträge, können bereits vor der Ausfertigung durch den BPräs geprüft werden; außer Kraft getretene Normen können geprüft werden, wenn sie zB in laufenden Verfahren noch Rechtswirkungen haben können.

d) objektives Erfordernis:

Nr. 1: Zweifel des Antragstellers an der förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit des Rechts mit dem GG oder anderem Bundesrecht, Zweifel genügen (entgegen dem Wortlaut des § 76) gem. Art. 93 I Nr. 2 GG Antragsbefugnis

Nr. 2: Meinungsverschiedenheiten bestehen, wenn ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Landes- oder Bundesorgan eine Norm wegen Unvereinbarkeit mit Bundesrecht nicht angewendet hat, ein Antragsberechtigter sie jedoch für gültig hält.

e) objektives Verfahren – subjektive Antragsbefugnis nicht nötig

f) Klarstellungsinteresse

liegen bereits Entscheidungen eines VerfG über die Unvereinbarkeit/Nichtigkeit der Norm vor, so ist neuer Antrag unstatthaft
liegen Entscheidungen eines VerfG über Vereinbarkeit/Gültigkeit einer Norm vor, so ist Antrag zulässig, wenn er auf neue Gründe gestützt wird.

g) Form und Frist

schriftlich einreichen und begründen, § 23 I BVerfGG

II. Begründetheit

1. Prüfungsmaßstab:

a) Norm des GG => GG

b) Verfassungsänderndes Gesetz => GG und Art. 79 III GG

c) Bundesgesetze => GG

- d) untergesetzliches Bundesrecht => GG; Rechtsverordnungen => Art. 80 GG
- e) Landesrecht => Bundesrecht (! Geht auch Landesverfassungsrecht vor, Art. 31 GG!)

2. Formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit

C. Bund-Länder-Streit, Art. 93 I Nr. 3, 84 Abs. 4 S 2 GG, §§ 13 Nr. 7, 68 ff. BVerfGG

„ bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht“

I. Zulässigkeit

- a) Zuständigkeit des BVerfG, Art. 93 I Nr. 3 GG, § 13 Nr. 7 BVerfGG
- b) Antragsberechtigte
BReg, LReg, § 68 BVerfGG; Regierungen treten als Vertreter auf, Parteien sind Bund und Land
- c) Statthaftigkeit
Rechte und Pflichten aus dem GG, v.a. aus Art. 83, 84 GG, dem Grundsatz der Bundestreue und der Kompetenzverteilung; Streitigkeiten über Umfang und
- d) Antragsteller muss Verletzung oder unmittelbare Gefährdung eigener Rechte bei der Ausführung von Bundesrecht oder bei der Ausübung der Bundesaufsicht aus dem GG geltend machen, §§ 69, 64 I BVerfGG;
- e) Vorverfahren
im Fall einer Meinungsverschiedenheit bezüglich Bundesaufsicht (Art. 84 IV GG) muss vor der Klageerhebung ein „Vorverfahren“ nach Art. 84 IV S. 1 GG durchgeführt worden sein.
- f) Form und Frist
schriftlich einreichen und begründen, § 23 I BVerfGG
innerhalb von sechs Monaten, nachdem die angegriffene Maßnahme dem Antragsteller bekannt gemacht wurde, § 64 III BVerfGG.

II. Begründetheit

- 1. Prüfungsmaßstab
GG
- 2. Rechtmäßigkeit der angegriffenen Maßnahme
Im Fall des Art. 84 IV S. 1 GG hebt das BVerfG gegebenenfalls den Beschluss des Bundesrates auf.

D. Konkrete Normenkontrolle, Art. 100 I GG, §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG

„Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichts des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz handelt.“

I. Zulässigkeit

- a) Vorlageberechtigung, Art. 100 GG, § 80 BVerfGG
deutsches Gericht
- b) Vorlagegegenstand: „Gesetz“
 - (1) geltende deutsche Rechtsnorm: verkündet und in Kraft gesetzt
 - (2) Gesetze im formellen Sinne sind überprüfbar.
Dies sind Gesetze eines Legislativorgans, aber auch das Grundgesetz und Landesverfassungen.
Nicht überprüfbar sind Rechtsverordnungen, Satzungen, Tarifverträge oder Gewohnheitsrecht.
 - (3) nachkonstitutionelles Recht: Bei vorkonstitutionellen Gesetzen muß der Gesetzgeber das Gesetz in seinen Willen aufgenommen haben – konkreter Bestätigungswille des Gesetzgebers notwendig.
- c) Vorlagegrund
Das Gericht muß das Gesetz für verfassungswidrig halten
 - (1) dringende Überzeugung (bloße Zweifel genügen nicht!)
 - (2) Entscheidungserheblichkeit: Wenn die Entscheidung bei Gültigkeit der fraglichen Norm anders getroffen werden müsste als bei deren Ungültigkeit.
- d) Ordnungsgemäßer Vorlagebeschuß
 - (1) Einhaltung der Schriftform, § 23 I 1 BVerfGG)
 - (2) Begründung (§§ 23 I 2 1. HS, 80 II 1 BVerfGG).

II. Begründetheit der Richtervorlage

Die Normenkontrolle ist begründet, wenn das zur Prüfung vorgelegte Gesetz mit dem **GG** unvereinbar ist, Art. 100 I 1, 2 GG, §§ 82 I, 78 BVerfGG.

=> Prüfung der fraglichen Norm

1. Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
 - a) Gesetzgebungskompetenz, Art. 70 ff. GG
 - b) Ordnungsgemäße Form (Verkündung)
 - c) Ordnungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren, Art. 76 ff. GG
 - d) Zitiergebot (nicht bei Art. 2 I, 5 I, 12 I, 14 I GG)

2. Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
Inhaltliche Überprüfung bzgl. der Vereinbarkeit mit einzelnen Grundrechten